



An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Organisation und Recht
zHd. Herrn Mag. Michael Reimelt
Stempfergasse 7
8010 Graz

Datum: 12.06.2019
Abteilung: Sekretariat
Bearb.: Frau Horn
Telefon: 03614/ 2411-25
Fax: 03614/ 2411-58

GZ: ABT13-147092/2017-6
Ggst.: Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung mit der die Verordnung betreffend das
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie
geändert wird;
Begutachtung

Stellungnahme der Stadtgemeinde Rottenmann

Sehr geehrter Herr Mag. Reimelt!

Mit Schreiben vom 24. April 2019 wird der Stadtgemeinde Rottenmann der Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird, übermittelt. Innerhalb offener Frist gebe ich nun im Namen der Stadtgemeinde Rottenmann folgende

Stellungnahme

ab:

Im Hinblick darauf, dass laut Entwurf der Verordnung der gänzliche Entfall der Eignungszone Hubereck vorgesehen ist, bestehen keine Bedenken seitens der Stadtgemeinde Rottenmann zum Entwurf. Ergänzend dazu werden die jeweils einstimmig im Gemeinderat der Stadt Rottenmann beschlossenen Anträge übermittelt, welche als Inhalt unserer Stellungnahme anzusehen sind. Dies sind:

- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Rottenmann vom 25.03.2019 in Form des Widerspruchs gegen den ursprünglichen Verordnungsentwurf betreffend die ursprünglich beabsichtigte Ausweisung der Eignungszone Hubereck laut Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie in eine Vorrangzone. Ein offizieller Auszug dieses Gemeinderats-

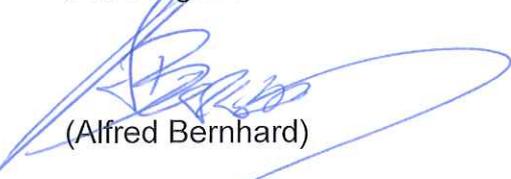


beschlusses wurde bereits mit Schreiben vom 27.03.2019 an das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 17, zHd. Hrn. DI Martin Wieser übermittelt.

- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 20.05.2019 für eine Petition an die Steirische Landesregierung und den Steirischen Landtag gegen die Errichtung eines Windparks am Hubereck.
- Von allen im Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann vertretenen Fraktionen daraufhin unterzeichnete Petition gegen die Errichtung eines Windparks am Hubereck. Diese Petition ist mit Schreiben vom 12.06.2019 an die Herren Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Anton Lang und Landtagsdirektor Hofrat Dr. Maximilian Weiss zwecks Behandlung im steirischen Landtag übermittelt worden.

Ich verbleibe mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadtgemeinde Rottenmann

mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister


(Alfred Bernhard)

Anlagen

Petition

an die Steirische Landesregierung und den Steirischen Landtag
gemäß § 32 GeoLT gegen die Errichtung eines Windparks am Hubereck

In der letzten Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Rottenmann vom 25. März 2019 war einstimmig beschlossen worden, gegen den Verordnungsentwurf der damals beabsichtigten Ausweisung der Eignungszone „Hubereck“ laut Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Verordnung LGBl. Nr. 72/2013, in eine Vorrangzone Widerspruch zu erheben.

Konkret lautete der Beschluss, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann sich gegen die überörtliche Ausweisung des „Huberecks“ als Vorrangzone mittels einer Verordnung des Landes ausspricht. Dadurch wollte sich die Stadtgemeinde Rottenmann die Gestaltung über die örtliche Raumplanung behalten, wobei offen gelassen wurde, ob dieses Projekt überhaupt im Sinne des Ortsbild- bzw. Landschaftsbildschutzes befürwortet wird.

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 24. April 2019 wurde der Stadtgemeinde Rottenmann der Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird, übermittelt. Dabei wurde die Stadtgemeinde Rottenmann eingeladen, bis 21. Juni 2019 eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Verordnungsentwurf sieht in den Erläuterungen unter „Maßnahmen“ vor, dass u.a. die Eignungszone „Hubereck“ entfällt.

Diesen Umstand nimmt die Stadtgemeinde Rottenmann wohlwollend zur Kenntnis. Dennoch ist der Stadtgemeinde Rottenmann bekannt geworden, dass bereits nicht nur Vorarbeiten zur Einrichtung eines Windparks am „Hubereck“ geschehen waren, sondern dass sogar schon Verträge u.a. mit Grundeigentümern abgeschlossen wurden. Um einerseits zu vermeiden, dass die nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegte Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich des Entfalls der Eignungszone „Hubereck“ abgeändert wird, und damit andererseits in späterer Zeit dieses Thema nicht wieder aufgegriffen wird, tritt die Stadtgemeinde Rottenmann mit folgender

Petition

an die Steirische Landesregierung und den Steirischen Landtag
gemäß § 32 GeoLT
„gegen die Errichtung eines Windparks am Hubereck“

heran:

Das generelle Auftreten der Stadtgemeinde Rottenmann gegen das Projekt des Windparks am „Hubereck“ wird folgendermaßen begründet:

Stadtamt Rottenmann

Gesundheitliche Risiken für die örtliche Bevölkerung

Schattenwurf, Lärm und Infraschall können selbst außerhalb der Bauverbotszonen zu körperlichen Beeinträchtigungen führen (Stress, Belastungen des Gehörs, Herz-Rhythmusstörungen). Während Lichtblitze und nächtliche Beleuchtung optisch bzw. Lärm akustisch wahrgenommen wird, wird Infraschall nur als Druck im Ohr, Vibration und Unsicherheitsgefühl gespürt. Zum Infraschall gibt es keine festgelegten Grenzwerte und wird dieser damit im Verfahren auch nicht einer gutachterlichen Beurteilung unterzogen. Infraschall ist durch herkömmliche Dämmungsmaßnahmen nicht abzuhalten. Beim Menschen werden die schallempfindlichen Sinneszellen im Innenohr auch durch Infraschall gereizt, der dann an das Gehirn übertragen wird (aus einem Vortrag vom 09. Mai 2019 von Univ. Prof. Dr. Manfred Maier, Arzt für Allgemeinmedizin).

Fest steht, dass die Problematik in steirischen Normen deutlich weniger Beachtung findet als in rechtlichen Festlegungen anderer Länder bzw. Staaten (Steiermark: Abstand zu gewidmetem Bauland mindestens 1.000 m mit Ausnahme von Wohngebäuden im Freiland sowie Schutzhütten. Kärnten: 1.500 m. USA: 2.500 m. Bayern: 10 x die Höhe der Anlage, also bei 200 m Höhe = 2.000 m).

Die Gefährdung des Quellwassers

In Windkraftanlagen sind für den Betrieb hunderte Liter Hydrauliköl erforderlich. Im Falle eines Lecks der Anlage würde eine massive Umweltgefährdung bzw. Gefährdung des Quellwassers erfolgen, zumal, anders als auf sanften Bergrücken, in dem mit Gestein angereicherten Bereich ein Ausbaggern oftmals nicht möglich wäre.

Die optische Verschandelung des Palntentales

Diese Landschaft mit dem Blick ins Gesäuse zählt zu den schönsten steirischen Landschaftsansichten. Die riesigen, aus dem niedrigen Bergwald hoch aufragenden Windräder sind inakzeptabel für das Landschaftsbild. Tourismus in unserer Region betrifft mangels größerer Einrichtungen in erster Linie das (sanfte) Wandern und Tourengehen. Gerade weil es hier auch keine Aufstiegshilfen in der Bergregion gibt, würde durch die Windanlagen eine praktisch noch unversehrte Natur massiv beeinträchtigt werden.

Die geologische Situation

Die geologische Situation am Hubereck ist instabil. Durch die ungünstige Gesteinsschichtung der in diesem Bereich vorkommenden Grauwacken/Schiefer entstanden immer wieder Murenabgänge und massive Hangrutschungen in Richtung Rottenmann, speziell oberhalb der Ortsteile Boder und Büschendorf. Es ist nicht auszuschließen, dass die erforderlichen Tiefenfundamente zu einer zusätzlichen ungünstigen Situation bzw. Destabilisierung des Untergrundes beitragen würden.

Stadtamt Rottenmann

Nicht abzuschätzen ist die Beeinträchtigung der Vogelwelt

Themen sind dabei der direkte Anprall gerade größerer Vögel, die Lebensraumzerschneidung sowie die Vergrämung für die meist noch sensibler als Menschen reagierenden Tiere. Betroffen sind dabei vor allem Arten mit großen Raumansprüchen und Zugvögel. Messungen in Arnoldstein ergaben 2018, dass die meisten Durchzüge in der Nacht geschehen, und zwar in Flughöhen von 100 m bis 300 m, demnach im Bereich der Windanlagen. Die in der Nacht eingeschaltete Gefahrenbeleuchtung zieht dabei Vögel praktisch an. Zwölf Windräder in Bewegung würden durch die Rotorblätter Vögeln mit einer rotierenden Fläche von ca. 15 ha (dies entspricht etwa 20 Fußballfeldern) entgegenstehen und wären in diesem Bereich eine kaum durchdringbare Barriere.

Im Konkreten bedeutet dies, ...

... eine Verlustrate des nachtaktiven Uhu durch Todschatg von 15 % (aus einem Vortrag vom 09. Mai 2019 von Prinz Karl von Liechtenstein unter Berufung auf Breuer und Brücher 2013).

... dass Raufußhühner (so etwa Auer- und Birkhuhn) einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

„Im Westen liegt jedoch die ‚Eignungszone Hubereck‘ mit der Achse Spießkogel - Hubereck - Aberkogel - Klosterkogel. Obwohl Raufußhühner bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt wurden, ergibt sich hier doch eine potentielle Gefährdung der Verbindung mit dem weiter westlich liegenden Dürrenschöberl.“ (Auszug aus Nationalpark Gesäuse, Fachplan Raufuß-Management, Seite 46/6.4.5 Windkraft, www.nationalpark.co.at).

So sind die Hahnen am alten Hauptbalzplatz „Tanzstatt“ im Bereich des bestehenden Tauernwindparks Oberzeiring in der Zeit bis ca. 2015 von 14 (2002) auf etwa 3 zurückgegangen (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag vom 09. Mai 2019 unter Berufung auf das Gutachten des Wildbiologischen Büros Grünschachner-Berger aus Gußwerk).

Dass selbst das steirische Naturschutzgesetz 2017 diese Gefährdungen nicht ausschließen kann, zeigt § 27 Abs. 3, wonach eine Bewilligung auch dann zu erteilen ist, wenn das überwiegende öffentliche Interesse an dem Vorhaben höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. (Siehe dazu www.neger-ulm.at, RdU - Recht der Umwelt, April 2018, Neger-Stadlober, Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windenergieanlagen). Nicht zuletzt deshalb weisen UVP (Umweltverträglichkeitsprüfungen) eine Bewilligungsquote von über 97 % auf (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag vom 09. Mai 2019).

... der Totschatg bei Fledermäusen bei über 50 Tieren pro Windkraftanlage und Jahr liegt. Dabei dürfte die Dunkelziffer sehr hoch sein, da Fledermäuse ein Barotrauma

Stadtamt Rottenmann

der Lungenbläschen erleiden können und danach oft noch hunderte Meter weiter fliegen (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag vom 09. Mai 2019).

... die Adlerpopulation zurückgeht. Im Gebiet von Rottenmann ist der Steinadler beheimatet. Nachgewiesen ist mittlerweile beispielweise ein erheblicher Prozentsatz einer Mortalitätsrate bei Seeadlern in Deutschland. Auf der norwegischen Insel Smøla, wo ein wesentlicher Windpark besteht, ist die Anzahl an Brutpaaren von Seeadlern seitdem von 13 auf 5 zurückgegangen (Quelle: Neger-Stadlober, aaO, Seite 56).

... dass Zugvögel besondere Verluste erleiden können. Zusätzlich zu den beheimateten Vogelarten ist zu bedenken, dass der Alpenhauptkamm als Flugtrasse von Zugvögeln benutzt wird. Etliche bedeutsame Flugrouten, so etwa von Kranichen, sind im Bereich der Steiermark bzw. Obersteiermark zu verzeichnen. Die Besonderheit ist dabei, dass diese oftmals ihre Flugrouten ändern (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag am 09. Mai 2019). Daher ist es im Falle von Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren eigentlich gar nicht möglich, hier eine konkrete Gefährdung zu erkennen bzw. aufzuzeigen.

Vögel werden vom Licht in der Nacht angezogen bzw. können im Nebel die Anlagen kaum erkennen. Zusätzlich entsteht eine Sogwirkung an den Spitzen der Windräder. So ist in der Schweiz, wo es nur gesamt etwa 10 Windanlagen vergleichbarer Größe gibt, selbst bei freistehenden einzelnen Anlagen ein wesentlicher Vogelschlag nachgewiesen worden (Studie der schweizer Vogelwarte Sempach im Auftrag des Bundesamts für Energie).

... der Totschlag bei Insekten, die sich vor allem in einer Höhe von bis zu 200 m aufhalten, beträchtlich ist.

Grundsätzliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen

Besonders aus dem Bereich der Nordsee ist bekannt geworden, dass die dort in großer Anzahl errichteten Windräder oftmals stillgelegt werden müssen, zumal die bei dieser Erzeugung auftretenden Spitzen nicht benötigt werden. Windkraft, würde man die Einspeisung oftmals nicht drosseln, würde für eine Instabilität des Netzes sorgen. Zu bedenken ist auch, dass sich die Anlagen ohne wesentliche Fördermittel, die hauptsächlich von den Stromkunden selbst über Zuschläge zu bezahlen sind, nicht finanzieren ließen.

Zusammenfassend appelliert die Stadtgemeinde Rottenmann an das Land Steiermark, das Gebiet um Rottenmann, das ohnehin bereits besonders aufgrund der Enge des Paltentales durch die Lärmquellen Autobahn, Bundesstraße und Eisenbahn belastet ist, nicht zusätzlich wenig attraktiv für Bevölkerungszug zu gestalten.

Stadtamt Rottenmann

Weiters wird seitens der Stadtgemeinde Rottenmann erwartet, dass hinter dem geplanten massiven Ausbau der Windkraft in der Steiermark, völlig überproportional zu anderen Bundesländern bzw. auch zu Nachbarländern, nicht vorrangig bedeutende wirtschaftliche Interessen stehen.

Weiters richtet die Stadtgemeinde Rottenmann den Wunsch an Herrn Landesrat Anton Lang, die Funktionen des Landesrates für Energie und Naturschutz ausgewogen auszuüben, was zum Ergebnis haben müsste, dass der Naturschutz nicht darunter leidet.

Aus den genannten dargestellten Gründen tritt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann mit folgender

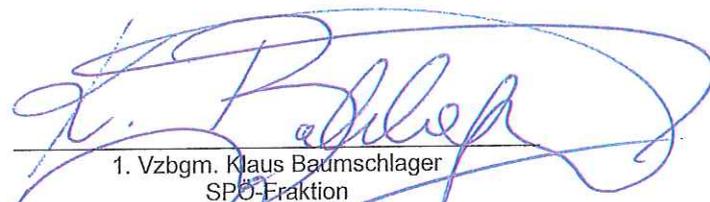
Petition
an den Steirischen Landtag, die Steirische Landesregierung,
vertreten durch Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer sowie
Herrn Landesrat Anton Lang

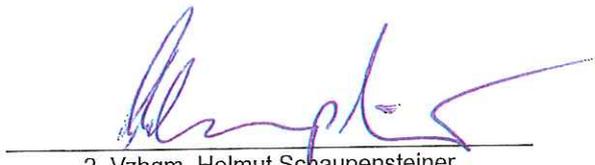
heran:

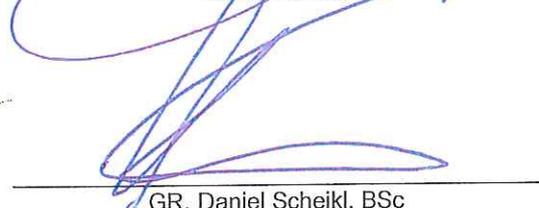
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann fordert den Landtag bzw. die Verantwortlichen der Steirischen Landesregierung auf, das ursprünglich geplante Projekt eines Windparks am Hubereck endgültig fallen zu lassen.

Rottenmann, 21. Mai 2019


Bgm. Alfred Bernhard
ÖVP-Fraktion


1. Vzbgm. Klaus Baumschlager
SPÖ-Fraktion


2. Vzbgm. Helmut Schauensteiner
Bürgerliste WIR für Rottenmann


GR. Daniel Scheikl, BSc
Die Grünen-Fraktion

STADTGEMEINDEAMT ROTTENMANN

EINLADUNG

zur öffentlichen

28. GEMEINDERATSSITZUNG

Tag: Montag Datum: 25. März 2019 Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Rathausaal

Datum der Einladung: 2019-03-15

Der Bürgermeister:

Alfred Bernhard

BÜRGERFRAGESTUNDE
(Dauer bis zu einer halben Stunde)

TAGESORDNUNG ZUM GEMEINDERAT

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung
- 4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 10. Dezember 2018
- 5) Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für die Stadtgemeinde Rottenmann für das Haushaltsjahr 2018
 - a) Kassenabschluss
 - b) Haushaltsrechnung (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)
 - c) Vermögensrechnung
 - d) Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.03.2019 über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung für das Haushaltsjahr 2018
- 6) Raumordnung
 - a) Örtliches Entwicklungskonzept 1.00, Vergabe der Planungsleistungen
 - b) Flächenwidmungsplan 1.00, Vergabe der Planungsleistungen sowie Festlegung der Frist für die Abfrage der Planungsinteressen

7) Bauvorhaben – Straßenbau 2019

- a) Pflasterarbeiten, Fertigstellung
- b) Kleinbaustellen
- c) Kanaldeckelsanierung
- d) Sanierungsarbeiten im Zuge WVA BA06

8) Anschaffungen und Auftragsvergaben

- a) FF Stadt Rottenmann, Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug

9) Vertragswesen

- a) Bozkurt & Görgün OG, Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung Gastgarten Hauptstraße 61 (anstelle Hauptstraße 58)

10) Liegenschaftsangelegenheiten

- a) Pacher Erich, Bruckmühl 52, Wohnung Nr. 11, Löschung des Wiederkaufsrechts

11) Abgabenordnungen

- a) Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Rottenmann, formeller Neubeschluss

12) Jagdwesen

- a) Einschlüsse bei Gemeindejagden, Pachtverträge

13) Förderungen

Gewerbeförderung für Innenstadtbetriebe

- a) Newman Eva-Maria, Bindergasse 164, Kosmetikstudio
- b) Bozkurt & Görgün OG, Hauptstraße 61, Gastgewerbebetrieb, ehemaliges Stadtcafe

14) Subventionen

- a) SVR, 5. Rottenmanner Krampusumzug, Kostenunterstützung
- b) Gemeindebund Steiermark, Mitgliedsbeitrag 2019
- c) Wassergenossenschaft Singsdorf, Sanierung der Wasserfassung, Kostenbeteiligung
- d) Sportverein Rottenmann, Förderung Nachwuchsarbeit

15) Projekte RML

- a) Umsetzung des Projekts „Mikro-ÖV System in der Region Liezen“ während der zweijährigen Probezeit

16) Nicht öffentlicher Teil

- a) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten vertraulichen Sitzung
- b) Personalangelegenheiten - Dienstposten
- c) Personalangelegenheiten – Dienstverträge
- d) Berichte des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil

0-0-0-0-0-0

Rottenmann, 2019-03-15

Der Bürgermeister:
Alfred Bernhard e.h.

Abänderung der Tagesordnung

Herr Bgm. Bernhard beantragt die Ergänzung der Tagesordnung um folgenden Punkt:

6) Raumordnung

c) Land Steiermark, beabsichtigte Ausweisung der Eignungszone „Hubereck“ laut Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Verordnung LGBl. Nr. 72/2013 in eine Vorrangzone, Widerspruch gegen den Verordnungsentwurf seitens der Stadtgemeinde Rottenmann

Weiters beantragt Herr Bgm. Bernhard aufgrund noch fehlender Unterlagen die Absetzung folgender Tagesordnungspunkte:

7) Bauvorhaben – Straßenbau 2019

b) Kleinbaustellen

c) Kanaldeckelsanierung

Einstimmige Zustimmung.

STADTGEMEINDEAMT ROTTENMANN

VERHANDLUNGSSCHRIFT

am: Montag, dem 25. März 2019

Ort: R a t h a u s s a a l

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15. März 2019 mittels Mail und Aushang

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

BÜRGERMEISTER: Alfred Bernhard
1. VIZEBÜRGERMEISTER: Klaus Baumschlager
2. VIZEBÜRGERMEISTER: Helmut Schauensteiner
FINANZREFERENT: Ing. Thomas Ploder
VORSTANDSMITGLIED: Prof. Siegfried Greimler

-----	GR. Ranner-Tilg DI Sigrid
GR. Schlemmer Josef	GR. Luidolt Adelheid
GR. Hofer Hanspeter	GR. Mayerhofer Thomas
GR. Haider Christa	GR. Gross Manuel
-----	GR. Dorfner Peter
GR. Walzl Tanja	GR. Neulinger Johann
GR. Zraunig DI (FH) Herbert	GR. Horn ÖKR Josef
-----	GR. Freitag Franz
GR. Blesik Othmar	-----
GR. Pacher Johann	GR. Scheikl Daniel BSc.

Außerdem waren anwesend:

.....

Entschuldigt waren:

GR. Hans Peter Fink, GR. Harald Mayr, GR. Mag. Klaus Hüttenbrenner, GR. Robert Stock.....

Nicht entschuldigt waren:

.....

Anmerkungen:

6) Raumordnung

- c) Land Steiermark, beabsichtigte Ausweisung der Eignungszone „Hubereck“ laut Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Verordnung LGBl. Nr. 72/2013 in eine Vorrangzone, Widerspruch gegen den Verordnungsentwurf seitens der Stadtgemeinde Rottenmann**

Im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist seitens des Landes Steiermark in der Verordnung LGBl. Nr. 72/2013 das Gebiet des „Huberecks“ als Eignungszone ausgewiesen.

Am Donnerstag, 14. März 2019 hat der zuständige Sachbearbeiter des Landes der Abteilung 17 – Landesplanung und Regionalentwicklung, Herr DI Martin Wieser, im Rathaus vorgesprochen, mit dem Hinweis, dass das Land Steiermark plant, die laut Entwicklungsprogramm vorgesehene Eignungszone „Hubereck“ mit Verordnung als Fläche „Vorrangzone“ im Rahmen überörtlicher Raumordnung auszuweisen.

Gleichzeitig hat Herr DI Wieser folgendes Szenario geschildert:

- In der Endausbaustufe wäre geplant bzw. möglich, 12 Windräder am „Hubereck“, beginnend oberhalb des Bessererbaches bis ca. zum Ende des Ortsgebiets im Bereich Bärndorf zu installieren. Seitens des Landes Steiermark würde man danach trachten, die Vorgaben der EU zu erfüllen, wobei für die Zukunft in der Steiermark dafür nur fünf Zonen in Frage kommen. Eine davon wäre das „Hubereck“. Die Technologie wäre mittlerweile hinsichtlich der Windräder soweit, dass diese eine Größe von ca. 200 m erreichen. Der Rotor-Durchmesser beträgt dabei 120 m bzw. würde sich der Rotor auf einer Höhe von ca. 180 m befinden. Aufgrund der Größe dieser Windräder wäre es nur möglich, diese in einem Abstand von mindestens 400 m aufzustellen. Dies erklärt die Ausdehnung auf einer Länge von ca. 5 km auf dem Bergrücken, wobei ein Windrad jeweils eine Leistung von 4 MW hätte. Interesse am Gebiet haben laut DI Wieser die Energie Steiermark sowie die Stadtwerke Judenburg gezeigt.

Auszüge aus der Verordnung vom 20.06.2013, LGBl. Nr. 72/2013:

§3

Maßnahmen

(1) Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 2 werden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt und in den planlichen Darstellungen (Anlagen) abgegrenzt.

...

- 2. In Vorrangzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 nur zulässig für Projekte, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:*
- bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen muss eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreicht werden;

- bei der Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens 10 MW erreicht werden; (was im konkreten Fall 5 Windrädern entspricht)
- bei sonstigen Erweiterungen von Windkraftanlagen muss die bereits bestehende elektrische Gesamtleistung der Windkraftanlagen mindestens 20 MW betragen.

Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

3. In Eignungszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3, unabhängig von den Anforderungen hinsichtlich einer elektrischen Gesamtleistung gemäß Ziffer 2, zulässig.

(2) In den Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.

(3) In Gebieten des Geltungsbereiches, die nicht als Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen festgelegt sind, ist für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 vom Antragsteller eine mittlere Leistungsdichte von 180 W/m^2 in 100 m Höhe über Grund für eine baurechtliche Genehmigung nachzuweisen. Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000 m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700 m zu betragen.

Bei den „Vorrangzonen“ handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung für eine überörtliche Infrastruktur, wodurch ein gesondertes örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr notwendig wäre.

Bei einer entsprechenden Ausweisung würde somit die Gemeinde jeglichen Einfluss auf das Projekt verlieren und hätte in weiterer Folge keinerlei Mitspracherecht betreffend das Orts- und Landschaftsbild.

Dagegen ist in „Eignungszonen“ für die Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung von Windkraftanlagen die Ausweisung als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen durch ein örtliches Raumordnungsverfahren erforderlich. Die konkreten Grenzen dieser Sondernutzung im Freiland sind nach Bedarf an die örtlichen Erfordernisse anzupassen.

Demnach kann die Sondernutzung im Freiland die gesamte Eignungszone umfassen oder auch nur eine Teilmenge davon. Dabei ist die strategische Umweltprüfung (SUP) von der/den Gemeinde(n) im Rahmen des örtlichen Raumordnungsverfahrens durchzuführen. Es wird empfohlen, frühzeitig mit den relevanten Amtssachverständigen in Kontakt zu treten, um allfällige Grundlagenerhebungen im Voraus abklären zu können, sodass beim eigentlichen Verfahren unnötige Verzögerungen vermieden werden können.

Zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zum Sachprogramm Windenergie, insbesondere um in den Vorrangzonen/Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 Metern Breite um die Grenzen der Vorrangzonen/Eignungszonen die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergie unvereinbar sind, hintanzuhalten, besteht gemäß § 42 Abs. 8 StROG eine Anpassungsverpflichtung.

Es wird nun seitens Herrn Bgm. Bernhard der Antrag gestellt, folgenden Beschluss seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann spricht sich gegen die überörtliche Ausweisung des „Huberecks“ als Vorrangzone mittels einer Verordnung des Landes auf Basis des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie, Verordnung LGBl. Nr. 72/2013, aus. Dadurch möchte sich die Stadtgemeinde Rottenmann die Gestaltung über die örtliche Raumplanung behalten, wobei offen gelassen wird, ob dieses Projekt überhaupt im Sinne des Ortsbild- bzw. Landschaftsbildschutzes befürwortet wird. Einerseits spricht man sich seitens der Stadtgemeinde Rottenmann gegen eine Neuausweisung als Vorrangzone aus, andererseits gegen die Erweiterung des Projekts gegenüber dem Entwicklungsprogramm.

Einstimmige Zustimmung.

Eingeladen werden:	Datum und Uhrzeit der Zustellung:	Unterschrift:
Stadtratsmitglieder:		
BAUMSCHLAGER Klaus		
SCHAUPENSTEINER Helmut		
PLODER Thomas Ing.		Einladung mit Mail vom 15.03.2019 auf Basis des Sitzungsplanes laut Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 sowie Aushang vom 15.03.2019
Prof. GREIMLER Siegfried		
Gemeinderatsmitglieder:		
PACHER Johann		
LUIDOLT Adelheid		
RANNER-TILG Sigrid DI		
GROSS Manuel		Einladung mit Mail vom 15.03.2019 auf Basis des Sitzungsplanes laut Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 sowie Aushang vom 15.03.2019
DORFNER Peter		
NEULINGER Johann		
HORN Josef NAbg.a.D. ÖR		
FREITAG Franz		

MAYERHOFER Thomas		
FINK Hans-Peter		
SCHLEMMER Josef		
HOFER Hanspeter		
HAIDER Christine		
MAYR Harald		Einladung mit Mail vom 15.03.2019 auf Basis des Sitzungsplanes laut Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 sowie Aushang vom 15.03.2019
WALTL Tanja		
ZRAUNIG Herbert DI (FH)		
HÜTTENBRENNER Klaus Mag.		
BLESIK Othmar		
STOCK Robert		
SCHEIKL Daniel B.Sc.		

Die Richtigkeit der Abschrift
wird bestätigt.

Rottenmann, am

21. Mai 2019



Rathaus Rottenmann

Von: Rathaus Rottenmann
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:25
An: 'Adelheid Luidolt'; 'Alfred Bernhard'; 'Baumschlagler Klaus'; 'Fink Hans-Peter'; 'Freitag Franz'; 'Greimler Siegfried, Prof.'; 'Haider Christine'; 'Harald Mayr'; 'Hofer Hanspeter'; 'Horn Josef ÖR'; 'Hüttenbrenner Klaus, Mag.'; 'Josef Schlemmer'; 'Manuel Gross'; 'Mayerhofer Thomas'; 'Neulinger Johann'; 'Othmar Blesik'; 'Pacher Johann'; 'Peter Dorfner'; 'Ploder Thomas'; 'Schaupensteiner Helmut'; 'Scheikl Daniel, BSc'; 'Sigrid Ranner-Tilg'; 'Stock Robert'; 'Walzl Tanja'; 'Zraunig Herbert DI(FH)'
Cc: Alfred Bernhard; Johannes Mayer; Corina Dennler
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung am Montag, dem 25.03.2019
Anlagen: GemRat 2019-03-25.pdf

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

In der Anlage finden Sie die Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung am Montag, dem 25.03.2019.

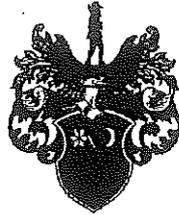
Mfg.
Christa Horn

Stadtgemeinde Rottenmann
Sekretariat
Hauptstraße 56
8786 Rottenmann
mailto: c.horn@rottenmann.at
Tel.: 03614/2411-25

Die Informationen in dieser E-Mail ist vertraulich und moeglicherweise rechtlich geschuetzt. Sie ist nur fuer den Adressaten bestimmt. Der Zugriff durch andere Personen ist nicht erlaubt.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfaenger sind, loeschen Sie bitte diese E-Mail. Jede Offenlegung dieser E-Mail bzw. der beteiligten Personen, jedes kopieren, versenden oder jede andere Handlung bzw. Unterlassung als Folge dieser E-Mail ist verboten und kann gegen die Gesetze verstossen.

The information in this e-mail is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the addressee. Access by another person is not authorized.
If you are not the intended recipient, please delete this e-mail. Any disclosure of this e-mail or of the parties to it, any copying, distribution or any action taken or omitted to be taken in reliance on it is prohibited, and may be unlawful.

Stadtamt



Rottenmann

Sitzungsplan für das Kalenderjahr 2019

Laut § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, der von der Einberufung des Gemeinderates handelt, soll der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates für das kommende Kalenderjahr vorlegen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2018 wurden nunmehr folgende Termine betreffend die Sitzungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann für das Kalenderjahr 2018 beschlossen:

- Montag, 25. März 2019, 19.00 Uhr
- Dienstag, 20. Mai 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 01. Juli 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 23. September 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 28. Oktober 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 09. Dezember 2019, 19.00 Uhr


Alfred Bernhard
Bürgermeister



Angeschlagen am: 13. Dez. 2018
Abgenommen am

STADTGEMEINDEAMT ROTTENMANN

EINLADUNG

zur öffentlichen

29. GEMEINDERATSSITZUNG

Tag: Montag Datum: 20. Mai 2019 Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Rathausaal

Datum der Einladung: 2019-05-10

Der Bürgermeister:

Alfred Bernhard

BÜRGERFRAGESTUNDE

(Dauer bis zu einer halben Stunde)

TAGESORDNUNG ZUM GEMEINDERAT

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung
- 4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 25.03.2019
- 5) Bauvorhaben – Straßenbau 2019
 - a) Kleinbaustellen
 - b) Kanaldeckelsanierung
- 6) Anschaffungen und Auftragsvergaben
 - a) Rathausprojekt, Umbauarbeiten und Büromöbel
- 7) Vertragswesen
 - a) Objekt Neue Mittelschule, Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag PSK Immobilien Leasing GmbH zu Baurecht EZ 1825 an Liegenschaft 383, KG 67511 Rottenmann, aufgrund vorzeitiger Vertragsauflösung zum 30.06.2019
 - b) Objekt Polytechnische Schule, Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag PSK Immobilien Leasing GmbH zu Baurecht EZ 1825 an Liegenschaft 383, KG 67511 Rottenmann aufgrund vorzeitige Vertragsauflösung zum 30.06.2019
 - c) Diverse Mobilien NMS, Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag PSK Leasing GmbH aufgrund vorzeitiger Vertragsauflösung zum 30.06.2019

- d) Diverse Mobilien Polytechnische Schule, Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag PSK Leasing Gmbh aufgrund vorzeitiger Vertragsauflösung zum 30.06.2019
- e) Kleingartenanlage in Villmannsdorf, Kleingarten Nr. 1, Neuvergabe

8) Finanzierungsangelegenheiten

- a) Darlehensaufnahme Objekt NMS und Polytechnische Schule nach Auflösung Leasingverträge und Objektankauf

9) Förderungen

Gewerbeförderung

- a) Ing. Dieter Thor, Reiterranch Rodeo, Bau einer Aktivstallanlage, Investitionsförderung

10) Subventionen

- a) Kinderakademie Rottenmann 2019, Kostenbeitrag

11) Jagdwesen

- a) Änderung in der Jagdgesellschaft Gemeindejagd KG Rottenmann – Ausscheiden zweier Mitglieder

0-0-0-0-0-0

Rottenmann, 2019-05-10

Der Bürgermeister:
Alfred Bernhard e.h.

Abänderung der Tagesordnung

Herr Bgm. Bernhard beantragt mangels dem Vorliegen aller notwendigen Angebote die Absetzung folgenden Tagesordnungspunktes:

6) Anschaffungen und Auftragsvergaben
a) Rathausprojekt, Umbauarbeiten und Büromöbel

Weiters soll folgender Tagesordnungspunkt abgesetzt werden, zumal der Vertrag aufgrund des Wegzugs des neuen Pächters hinfällig ist:

7) Vertragswesen
e) Kleingartenanlage in Villmannsdorf, Kleingarten Nr. 1, Neuvergabe

Gleichzeitig beantragt Herr Bgm. Bernhard die Ergänzung der Tagesordnung um folgenden Punkt:

12) Liegenschaftsangelegenheiten
a) Holzer Sabine, Bruckmühl 52, Wohnung Nr. 13, Löschung des Wiederkaufsrechts

13) Petition
a) Petition an die Steirische Landesregierung und den Steirischen Landtag gemäß § 32 GeoLT gegen die Errichtung eines Windparks am Hubereck

Einstimmige Zustimmung.

STADTGEMEINDEAMT ROTTENMANN

VERHANDLUNGSSCHRIFT

am: Montag, dem 20. Mai 2019

Ort: Rathausaal

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. Mai 2019 mittels Mail und Aushang

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

BÜRGERMEISTER: Alfred Bernhard
1. VIZEBÜRGERMEISTER: Klaus Baumschlager
2. VIZEBÜRGERMEISTER: Helmut Schauensteiner
FINANZREFERENT: Ing. Thomas Ploder
VORSTANDSMITGLIED: Prof. Siegfried Greimler

GR. Fink Hans Peter	GR. Ranner-Tilg DI Sigrid
GR. Schlemmer Josef	-----
-----	GR. Mayerhofer Thomas
GR. Haider Christa	-----
GR. Mayr Harald	GR. Dorfner Peter
GR. Waltl Tanja	GR. Neulinger Johann
GR. Zraunig DI (FH) Herbert	GR. Horn ÖKR Josef
GR, Hüttenbrenner Mag. Klaus	GR. Freitag Franz
GR. Blesik Othmar	GR. Stock Robert
GR. Pacher Johann	-----

Außerdem waren anwesend:

.....

Entschuldigt waren:

GR. Hanspeter Hofer, GR. Luidolt Adelheid, GR. Manuel Gross, GR. Daniel Scheikl
BSc.....

Nicht entschuldigt waren:

.....

Anmerkungen:

13) Petition

a) Petition an die Steirische Landesregierung und den Steirischen Landtag gemäß § 32 GeoLT gegen die Errichtung eines Windparks am Hubereck

In der letzten Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Rottenmann vom 25. März 2019 war einstimmig beschlossen worden, gegen den Verordnungsentwurf der damals beabsichtigten Ausweisung der Eignungszone „Hubereck“ laut Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Verordnung LGBl. Nr. 72/2013, in eine Vorrangzone Widerspruch zu erheben.

Konkret lautete der Beschluss, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann sich gegen die überörtliche Ausweisung des „Huberecks“ als Vorrangzone mittels einer Verordnung des Landes ausspricht. Dadurch wollte sich die Stadtgemeinde Rottenmann die Gestaltung über die örtliche Raumplanung behalten, wobei offen gelassen wurde, ob dieses Projekt überhaupt im Sinne des Ortsbild- bzw. Landschaftsbildschutzes befürwortet wird.

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 24. April 2019 wurde der Stadtgemeinde Rottenmann der Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird, übermittelt. Dabei wurde die Stadtgemeinde Rottenmann eingeladen, bis 21. Juni 2019 eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Verordnungsentwurf sieht in den Erläuterungen unter „Maßnahmen“ vor, dass u.a. die Eignungszone „Hubereck“ entfällt.

Diesen Umstand nimmt die Stadtgemeinde Rottenmann wohlwollend zur Kenntnis. Dennoch ist der Stadtgemeinde Rottenmann bekannt geworden, dass bereits nicht nur Vorarbeiten zur Einrichtung eines Windparks am „Hubereck“ geschehen waren, sondern dass sogar schon Verträge u.a. mit Grundeigentümern abgeschlossen wurden. Um einerseits zu vermeiden, dass die nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegte Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich des Entfalls der Eignungszone „Hubereck“ abgeändert wird, und damit andererseits in späterer Zeit dieses Thema nicht wieder aufgegriffen wird, tritt die Stadtgemeinde Rottenmann mit folgender

**Petition
an die Steirische Landesregierung und den Steirischen Landtag
gemäß § 32 GeoLT
„gegen die Errichtung eines Windparks am Hubereck“**

heran:

Das generelle Auftreten der Stadtgemeinde Rottenmann gegen das Projekt des Windparks am „Hubereck“ wird folgendermaßen begründet:

Gesundheitliche Risiken für die örtliche Bevölkerung

Schattenwurf, Lärm und Infraschall können selbst außerhalb der Bauverbotszonen zu körperlichen Beeinträchtigungen führen (Stress, Belastungen des Gehörs, Herz-Rhythmusstörungen). Während Lichtblitze und nächtliche Beleuchtung optisch bzw. Lärm akustisch wahrgenommen wird, wird Infraschall nur als Druck im Ohr, Vibration und Unsicherheitsgefühl gespürt. Zum Infraschall gibt es keine festgelegten Grenzwerte und wird dieser damit im Verfahren auch nicht einer gutachterlichen Beurteilung unterzogen. Infraschall ist durch herkömmliche Dämmungsmaßnahmen nicht abzuhalten. Beim Menschen werden die schallempfindlichen Sinneszellen im Innenohr auch durch Infraschall gereizt, der dann an das Gehirn übertragen wird (aus einem Vortrag vom 09.Mai 2019 von Univ. Prof. Dr. Manfred Maier, Arzt für Allgemeinmedizin).

Fest steht, dass die Problematik in steirischen Normen deutlich weniger Beachtung findet als in rechtlichen Festlegungen anderer Länder bzw. Staaten (Steiermark: Abstand zu gewidmetem Bauland mindestens 1.000 m mit Ausnahme von Wohngebäuden im Freiland sowie Schutzhütten. Kärnten: 1.500 m. USA: 2.500 m. Bayern: 10 x die Höhe der Anlage, also bei 200 m Höhe = 2.000 m).

Die Gefährdung des Quellwassers

In Windkraftanlagen sind für den Betrieb hunderte Liter Hydrauliköl erforderlich. Im Falle eines Lecks der Anlage würde eine massive Umweltgefährdung bzw. Gefährdung des Quellwassers erfolgen, zumal, anders als auf sanften Bergrücken, in dem mit Gestein angereicherten Bereich ein Ausbaggern oftmals nicht möglich wäre.

Die optische Verschandelung des Paltentales

Diese Landschaft mit dem Blick ins Gesäuse zählt zu den schönsten steirischen Landschaftsansichten. Die riesigen, aus dem niedrigen Bergwald hoch aufragenden Windräder sind inakzeptabel für das Landschaftsbild. Tourismus in unserer Region betrifft mangels größerer Einrichtungen in erster Linie das (sanfte) Wandern und Tourengehen. Gerade weil es hier auch keine Aufstiegshilfen in der Bergregion gibt, würde durch die Windanlagen eine praktisch noch unversehrte Natur massiv beeinträchtigt werden.

Die geologische Situation

Die geologische Situation am Hubereck ist instabil. Durch die ungünstige Gesteinsschichtung der in diesem Bereich vorkommenden Grauwacken/Schiefer entstanden immer wieder Murenabgänge und massive Hangrutschungen in Richtung Rottenmann, speziell oberhalb der Ortsteile Boder und Büschendorf. Es ist nicht auszuschließen, dass die erforderlichen Tiefenfundamente zu einer zusätzlichen ungünstigen Situation bzw. Destabilisierung des Untergrundes beitragen würden.

Nicht abzuschätzen ist die Beeinträchtigung der Vogelwelt

Themen sind dabei der direkte Anprall gerade größerer Vögel, die Lebensraumzerschneidung sowie die Vergrämung für die meist noch sensibler als Menschen reagierenden Tiere. Betroffen sind dabei vor allem Arten mit großen Raumannsprüchen und Zugvögel. Messungen in Arnoldstein ergaben 2018, dass die

meisten Durchzüge in der Nacht geschehen, und zwar in Flughöhen von 100 m bis 300 m, demnach im Bereich der Windanlagen. Die in der Nacht eingeschaltete Gefahrenbeleuchtung zieht dabei Vögel praktisch an. Zwölf Windräder in Bewegung würden durch die Rotorblätter Vögeln mit einer rotierenden Fläche von ca. 15 ha (dies entspricht etwa 20 Fußballfeldern) entgegenstehen und wären in diesem Bereich eine kaum durchdringbare Barriere.

Im Konkreten bedeutet dies, ...

... eine Verlustrate des nachtaktiven Uhu durch Totschlag von 15 % (aus einem Vortrag vom 09. Mai 2019 von Prinz Karl von Liechtenstein unter Berufung auf Breuer und Brücher 2013).

... dass Raufußhühner (so etwa Auer- und Birkhuhn) einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

„Im Westen liegt jedoch die ‚Eignungszone Hubereck‘ mit der Achse Spießkogel - Hubereck - Aberkogel - Klosterkogel. Obwohl Raufußhühner bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt wurden, ergibt sich hier doch eine potentielle Gefährdung der Verbindung mit dem weiter westlich liegenden Dürrenschöberl.“ (Auszug aus Nationalpark Gesäuse, Fachplan Raufuß-Management, Seite 46/6.4.5 Windkraft, www.nationalpark.co.at).

So sind die Hahnen am alten Hauptbalzplatz „Tanzstatt“ im Bereich des bestehenden Tauernwindparks Oberzeiring in der Zeit bis ca. 2015 von 14 (2002) auf etwa 3 zurückgegangen (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag vom 09. Mai 2019 unter Berufung auf das Gutachten des Wildbiologischen Büros Grünschachner-Berger aus Gußwerk).

Dass selbst das steirische Naturschutzgesetz 2017 diese Gefährdungen nicht ausschließen kann, zeigt § 27 Abs. 3, wonach eine Bewilligung auch dann zu erteilen ist, wenn das überwiegende öffentliche Interesse an dem Vorhaben höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. (Siehe dazu www.neger-ulm.at, RdU - Recht der Umwelt, April 2018, Neger-Stadlober, Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windenergieanlagen). Nicht zuletzt deshalb weisen UVP (Umweltverträglichkeitsprüfungen) eine Bewilligungsquote von über 97 % auf (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag vom 09. Mai 2019).

... der Totschlag bei Fledermäusen bei über 50 Tieren pro Windkraftanlage und Jahr liegt. Dabei dürfte die Dunkelziffer sehr hoch sein, da Fledermäuse ein Barotrauma der Lungenbläschen erleiden können und danach oft noch hunderte Meter weiter fliegen (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag vom 09. Mai 2019).

... die Adlerpopulation zurückgeht. Im Gebiet von Rottenmann ist der Steinadler beheimatet. Nachgewiesen ist mittlerweile beispielweise ein erheblicher Prozentsatz einer Mortalitätsrate bei Seeadlern in Deutschland. Auf der norwegischen Insel Smøla, wo ein wesentlicher Windpark besteht, ist die Anzahl an Brutpaaren von Seeadlern seitdem von 13 auf 5 zurückgegangen (Quelle: Neger-Stadlober, aaO, Seite 56).

... dass Zugvögel besondere Verluste erleiden können. Zusätzlich zu den beheimateten Vogelarten ist zu bedenken, dass der Alpenhauptkamm als Flugtrasse von Zugvögeln benutzt wird. Etliche bedeutsame Flugrouten, so etwa von Kranichen, sind im Bereich der Steiermark bzw. Obersteiermark zu verzeichnen. Die Besonderheit ist dabei, dass diese oftmals ihre Flugrouten ändern (Prinz Karl von Liechtenstein in seinem Vortrag am 09. Mai 2019). Daher ist es im Falle von Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren eigentlich gar nicht möglich, hier eine konkrete Gefährdung zu erkennen bzw. aufzuzeigen.

Vögel werden vom Licht in der Nacht angezogen bzw. können im Nebel die Anlagen kaum erkennen. Zusätzlich entsteht eine Sogwirkung an den Spitzen der Windräder. So ist in der Schweiz, wo es nur gesamt etwa 10 Windanlagen vergleichbarer Größe gibt, selbst bei freistehenden einzelnen Anlagen ein wesentlicher Vogelschlag nachgewiesen worden (Studie der schweizer Vogelwarte Sempach im Auftrag des Bundesamts für Energie).

... der Totschlag bei Insekten, die sich vor allem in einer Höhe von bis zu 200 m aufhalten, beträchtlich ist.

Grundsätzliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen

Besonders aus dem Bereich der Nordsee ist bekannt geworden, dass die dort in großer Anzahl errichteten Windräder oftmals stillgelegt werden müssen, zumal die bei dieser Erzeugung auftretenden Spitzen nicht benötigt werden. Windkraft, würde man die Einspeisung oftmals nicht drosseln, würde für eine Instabilität des Netzes sorgen. Zu bedenken ist auch, dass sich die Anlagen ohne wesentliche Fördermittel, die hauptsächlich von den Stromkunden selbst über Zuschläge zu bezahlen sind, nicht finanzieren ließen.

Zusammenfassend appelliert die Stadtgemeinde Rottenmann an das Land Steiermark, das Gebiet um Rottenmann, das ohnehin bereits besonders aufgrund der Enge des Paltentales durch die Lärmquellen Autobahn, Bundesstraße und Eisenbahn belastet ist, nicht zusätzlich wenig attraktiv für Bevölkerungszug zu gestalten.

Weiters wird seitens der Stadtgemeinde Rottenmann erwartet, dass hinter dem geplanten massiven Ausbau der Windkraft in der Steiermark, völlig überproportional zu anderen Bundesländern bzw. auch zu Nachbarländern, nicht vorrangig bedeutende wirtschaftliche Interessen stehen.

Weiters richtet die Stadtgemeinde Rottenmann den Wunsch an Herrn Landesrat Anton Lang, die Funktionen des Landesrates für Energie und Naturschutz ausgewogen auszuüben, was zum Ergebnis haben müsste, dass der Naturschutz nicht darunter leidet.

Aus den genannten dargestellten Gründen tritt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann mit folgender

Petition
an den Steirischen Landtag, die Steirische Landesregierung,
vertreten durch Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer sowie
Herrn Landesrat Anton Lang

heran:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann fordert den Landtag bzw. die Verantwortlichen der Steirischen Landesregierung auf, das ursprünglich geplante Projekt eines Windparks am Hubereck endgültig fallen zu lassen.

Einstimmige Zustimmung.

Sämtliche Beschlüsse wurden offen abgestimmt.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

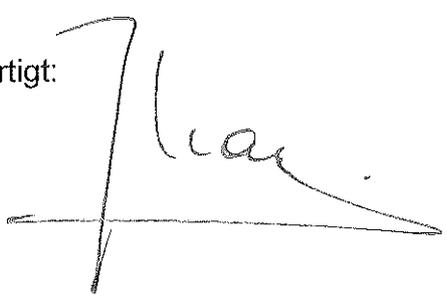
.....
Schriftführer

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kra', written over a horizontal line.

Eingeladen werden:	Datum und Uhrzeit der Zustellung:	Unterschrift:
Stadtratsmitglieder:		
BAUMSCHLAGER Klaus		
SCHAUPENSTEINER Helmut		
PLODER Thomas Ing.		Einladung mit Mail vom 10.05.2019 auf Basis des Sitzungsplanes laut Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 sowie Aushang vom 10.05.2019
Prof. GREIMLER Siegfried		
Gemeinderatsmitglieder:		
PACHER Johann		
LUIDOLT Adelheid		
RANNER-TILG Sigrid DI		
GROSS Manuel		Einladung mit Mail vom 10.05.2019 auf Basis des Sitzungsplanes laut Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 sowie Aushang vom 10.05.2019
DORFNER Peter		
NEULINGER Johann		
HORN Josef NAbg.a.D. ÖR		
FREITAG Franz		

MAYERHOFER Thomas		
FINK Hans-Peter		
SCHLEMMER Josef		
HOFER Hanspeter		
HAIDER Christine		
MAYR Harald		Einladung mit Mail vom 10.05.2019 auf Basis des Sitzungsplanes laut Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 sowie Aushang vom 10.05.2019
WALTL Tanja		
ZRAUNIG Herbert DI (FH)		
HÜTTENBRENNER Klaus Mag.		
BLESIK Othmar		
STOCK Robert		
SCHEIKL Daniel B.Sc.		

**Die Richtigkeit der Abschrift
wird bestätigt.**

Rottenmann, am

12. Juni 2019

C. W. [Signature]



Christa Horn

Von: Christa Horn
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2019 11:48
An: 'Adelheid Luidolt'; 'Alfred Bernhard'; 'Baumschlagler Klaus'; 'Fink Hans-Peter'; 'Freitag Franz'; 'Greimler Siegfried, Prof.'; 'Haider Christine'; 'Harald Mayr'; 'Hofer Hanspeter'; 'Horn Josef ÖR'; 'Hüttenbrenner Klaus, Mag.'; 'Josef Schlemmer'; 'Manuel Gross'; 'Mayerhofer Thomas'; 'Neulinger Johann'; 'Othmar Blesik'; 'Pacher Johann'; 'Peter Dorfner'; 'Ploder Thomas'; 'Schaupensteiner Helmut'; 'Scheikl Daniel, BSc'; 'Sigrid Ranner-Tilg'; 'Stock Robert'; 'Waltl Tanja'; 'Zraunig Herbert DI(FH)'
Cc: Alfred Bernhard; Corina Dennler; Johannes Mayer
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung am Montag, 20. Mai 2019
Anlagen: GemRat 2019-05-20.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage sende ich Euch die Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung am Montag, dem 20. Mai 2019!

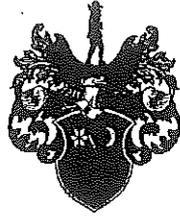
Mfg.
Christa Horn

Stadtgemeinde Rottenmann
Sekretariat
Hauptstraße 56
8786 Rottenmann
mailto: c.horn@rottenmann.at
Tel.: 03614/2411-25

Die Informationen in dieser E-Mail ist vertraulich und moeglicherweise rechtlich geschuetzt. Sie ist nur fuer den Adressaten bestimmt. Der Zugriff durch andere Personen ist nicht erlaubt.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfaenger sind, loeschen Sie bitte diese E-Mail. Jede Offenlegung dieser E-Mail bzw. der beteiligten Personen, jedes kopieren, versenden oder jede andere Handlung bzw. Unterlassung als Folge dieser E-Mail ist verboten und kann gegen die Gesetze verstossen.

The information in this e-mail is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the addressee. Access by another person is not authorized.
If you are not the intended recipient, please delete this e-mail. Any disclosure of this e-mail or of the parties to it, any copying, distribution or any action taken or omitted to be taken in reliance on it is prohibited, and may be unlawful.

Stadtamt



Rottenmann

Sitzungsplan für das Kalenderjahr 2019

Laut § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, der von der Einberufung des Gemeinderates handelt, soll der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates für das kommende Kalenderjahr vorlegen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2018 wurden nunmehr folgende Termine betreffend die Sitzungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann für das Kalenderjahr 2019 beschlossen:

- Montag, 25. März 2019, 19.00 Uhr
- Dienstag, 20. Mai 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 01. Juli 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 23. September 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 28. Oktober 2019, 19.00 Uhr
- Montag, 09. Dezember 2019, 19.00 Uhr


Alfred Bernhard
Bürgermeister



Angeschlagen am: 13. Dez. 2018
Abgenommen am